

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Marienmünster über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied

1. Ratsherr Helmut Lensdorf, Pyrmonter Straße 17, 37696 Marienmünster, hat zum 30.09.2023 sein Ratsmandat niedergelegt.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz – KWahlG -vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S.70), in der zurzeit geltenden Fassung, stelle ich hiermit fest, dass nach der Reserveliste der SPD für die Wahl der Vertretung der Stadt Marienmünster am 13.09.2020 der Elektroniker Michael Potthast, wohnhaft in Altenbergen, Birkenkamp 8, 37696 Marienmünster, zum 13.10.2023 als in den Rat der Stadt Marienmünster gewählt gilt.
3. Nach § 45 Abs. 2 KWahlG ist die Ersatzbestimmung öffentlich bekanntzumachen. § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 3 und § 41 Kommunalwahlgesetz finden mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass an die Stelle des Beschlusses der Vertretung die Entscheidung des Wahlleiters tritt.
4. Gegen die Gültigkeit der Ersatzbestimmung können gem. § 39 Abs. 1 KWahlG
 - a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets
 - b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen habensowie
 - c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Marienmünster, Schulstr. 1, 37696 Marienmünster, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Marienmünster, den 16.10.2023

gez.

Josef Suermann
Bürgermeister als Wahlleiter